

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: 2026-62 A

Fachdienst/Eigenbetrieb: Finanzen

Datum: 21.05.2026

Betreff:

Abruf der Fördermittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Lu-KIFG)

Beantwortung:

Im Haupt- und Finanzausschuss ergaben sich Rückfragen zum Abruf der Fördermittel. Daher wurden nachfolgende Rückfragen an das Hessische Ministerium der Finanzen zur Beantwortung übermittelt. Die Antworten liegen nun mehr vor:

- 1.) Der Tennisverein Raunheim soll für den Bau einer Tennishalle einen Zuschuss (500.000 Euro) aus den Mitteln des HIFG erhalten. Das in Frage kommende Grundstück wird/wurde per Erbbaupachtvertrag seitens der Stadt Raunheim an den Verein übertragen. Die Tennishalle wäre im Besitz des Vereines (Bau und Betrieb) bzw. soll im Rahmen einer Mietkauffinanzierung/Mietkaufregelung in das Eigentum des Vereins übergehen. Sind hierfür die Verteilung der Mittel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 HIFG zulässig? Falls nein, wie gestaltet sich der Fall, wenn die Stadt Raunheim die Tennishalle baut und somit im Anlagevermögen der Stadt abgebildet wird?

Antwort Ministerium:

„Bei Ihrem ersten Punkt stellt sich die Frage, wie genau der Erbbaupachtvertrag und der Vertrag zur Mietkauffinanzierung/Mietkaufregelung ausgestaltet ist bzw. sein wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bau durch den Verein durchgeführt und dazu von der Stadt Raunheim ein Investitionskostenzuschuss aus HIFG-Mitteln an den Verein weitergeleitet wird. Hierzu bedarf es ebenfalls einer vertraglichen Regelung, die die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den HIFG-Mitteln umsetzt. Aber auch der Eigenbau durch die Stadt ist möglich. Sinnvoll wäre, das Für und Wider in der Stadt (Verwaltung und Gremien) abzuwägen. Im Hinblick auf die Nutzung des HIFG steht mein Referat und die WIBank gerne zur Erörterung des Vorgehens zur Verfügung.“

- 2.) Die DLRG Raunheim soll für das Vereinsgebäude ebenfalls einen Zuschuss (500.000 Euro) aus den Mitteln HIFG erhalten. Das Gebäude wäre hier ebenfalls im Besitz des DLRG. Sind hierfür analog zur Tennishalle die Verteilung der Mittel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 HIFG zulässig?

Antwort Ministerium:

„Auch bei Ihrem zweiten Punkt stellt sich die Frage, ob und wie die vertragliche Ausgestaltung ist bzw. vorgesehen ist. Beide Maßnahmen könnten grundsätzlich, wie von Ihnen auch schon zutreffend eingeordnet, unter dem Förderbereich Sportinfrastruktur förderfähig sein.“

- 3.) Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist es, die Verteilung der Mittel auf bestimmte Projekte zu vorzunehmen und zu beschließen. Anhand dessen ist die Liquiditätsplanung vorzunehmen und bis spätestens 31.05.2026 zu melden. Es steht derzeit zur Diskussion einen bestimmten Anteil der Fördermittel dem Bereich Sportstätten (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 HIFG) zuzuordnen, eine genaue Zuteilung auf die einzelnen Projekte soll derzeit noch offenbleiben. Im Rahmen der Liquiditätsplanung würden wir diese Mittel zunächst auf die Folgejahre verteilen und jährlich eine aktualisierte Liquiditätsplanung vornehmen. Ist es generell möglich die Mittel gemäß Liquiditätsplanung zu melden, wenn auch noch kein genaues Projekt hierzu feststeht?

Antwort Ministerium:

„Den dritten Punkt kann ich Ihnen ohne Weiteres mit einem „Ja“ beantworten. Es geht uns nur darum, für die Mittelbeschaffung durch den Bund eine möglichst genaue Schätzung von den Kommunen zu erhalten. Welches konkrete Projekt sich dahinter verbirgt, ist für die Liquiditätsplanung unerheblich.“

Das Finanzministerium bietet gemeinsam mit der WIBank eine Videoberatung an, sofern zu den genannten Punkten 1 und 2 weitere Rückfragen bestehen. Bei Bedarf kann dies durch den Fachbereich Finanzen organisiert werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Im Beschlussvorschlag 1 wird zunächst keine konkrete Benennung im Bereich der Sportstätten und Bevölkerungsschutz der Maßnahme vorgenommen. Die Mittel werden pauschal beschlossen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Mittelzuwendung für die Tennishalle und das DLRG vorgesehen ist, wäre seitens der Stadtverordnetenversammlung die vertragliche und rechtliche Gestaltung festzulegen.

Lang
FB II

Berend
FT Haushalt und Berichtswesen